

Zeitschrift: Wohnen
Band: 31 (1956)
Heft: 1

Rubrik: Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchhaltungskurs 1955 der Sektion Winterthur des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

Die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften haben sich im letzten Jahrzehnt in erfreulicher Weise entwickelt. Mit der wachsenden Breitenentwicklung wuchsen aber auch die Verwaltungsaufgaben, die Verwaltungskörper und deren Verantwortung den Genossenschaftern und Behörden gegenüber. Wenn auch bei den Wahlen in die Vorstände und Verwaltungen Rücksicht genommen wird auf die Eignung der Funktionäre, so läßt es sich doch nicht bestreiten, daß die an die Vorstandsmitglieder heran tretenden Fragenkomplexe und Aufgaben so umfangreich sind, daß man nur mit gut fundierten Kenntnissen den gestellten Ansprüchen gerecht zu werden vermag. Eine hervorragende Stellung nimmt die Buchführung ein. Der Verwalter oder Kassier einer Genossenschaft muß über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen. Aber auch den zeichnungsberechtigten, geschäftsleitenden Vorstandsmitgliedern ist vermehrte Verantwortung überbürdet. Sie sollten in der Lage sein, über die Genossenschaftsrechnung im klaren zu sein, die Bilanz beurteilen zu können. Auf diesem Gebiete stellen sich sogar erfahrene Praktiker und Theoretiker Fragen, über die man diskutieren kann. Die staatliche Subventionierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues brachte zusätzlich eine Reihe von Vorschriften und Reglementen. Auch sie sind zu handhaben, und über sie muß der Genossenschaftsfunktionär ebenfalls im Bilde sein.

Es entsprach deshalb einem lange gehegten Wunsche vieler Vorstandsmitglieder, wenn die Sektion Winterthur des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen auf Mitte November 1955 in engerem Rahmen zur Teilnahme an einem Buchhaltungskurs einlud, in der Erwartung, daß sich dafür vor allem Verwalter, Kassiere, Präsidenten, Vizepräsidenten und weitere Vorstandsmitglieder interessierten. Die erfreuliche Zahl von 30 Kursteilnehmern bestätigte der Sektionsleitung, daß sie mit der Lancierung des Kurses einen guten Wurf getan hatte. Die Kursteilnehmer rekrutierten sich aus Funktionären von neun Genossenschaften, sogar von einer befreundeten aus Feuerthalen. Der Kurs wurde auf fünf Abende verteilt. Als Kursleiter fungierte unser Sekretär des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Herr Heinrich Gerteis. In seiner Eigenschaft als Sekretär des Verbandes und als

Verwalter der größten Winterthurer Wohnbaugenossenschaft verfügt er über eine reiche theoretische und praktische Erfahrung in der Verwaltung und in der Buchführung. Mit diesen Eigenschaften versehen, war er zum vornherein als Referent prädestiniert. Seine gründlichen Kenntnisse, seine exakten Ausführungen und seine Vitalität sorgten für anregende Kursstunden.

Einleitend streifte der Referent den Zweck der Buchführung und die gesetzlichen Vorschriften, wozu auch die Reglemente und weiteren Bestimmungen der Subventionsbehörden zu zählen sind. Dann behandelte er in klarer Weise die Technik und die Anlage der Buchhaltung, um überzugehen auf die Buchführung in der Praxis. Eingehend wurde das Kontensystem, die Unterkontierung, die Eingangsbilanz und deren Eröffnung über das Journal, die Gewinn- und Verlustrechnung und schließlich die Bilanz, teilweise an Hand von Beispielen und Aufgaben, erörtert. Klargestellt wurden auch die Abstufungen in der Buchführung in bezug auf die Liegenschaftsverwaltung, die Bautätigkeit und das Genossenschaftsvermögen. Die in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führenden transitorischen Posten, auch der Abschluß einer Baurechnung mit Überführung in die normale Genossenschaftsrechnung, bedurften einer besonderen Erläuterung. Der Rechnungsabschluß, die Revision, das Vorlegen des Rechnungsabschlusses (Erfolgsrechnung) vor die Generalversammlung und die Dechargeerteilung ergaben weiteren Behandlungsstoff. Es zeigte sich, daß auch in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind. Abschließend trat der Referent noch kurz auf die Beurteilung der Bilanz ein und zeigte auf, welche Konsequenzen eine falsche Beurteilung nach sich ziehen kann.

Im Rahmen dieser Berichterstattung würde es zu weit führen, auf die mannigfaltigen Einzelheiten der behandelten Materie einzutreten. Den Kursteilnehmern wurde der Stoff in vervielfältigter Form zum weiteren Studium übergeben. Für die klaren und von tiefen Fachkenntnissen zeugenden Ausführungen, für die grundsätzliche Behandlung aller Fragen, gebührt dem Referenten der beste Dank der Kursteilnehmer. Diesem Dank wurde am Abschlußabend durch einen kräftigen Applaus Ausdruck gegeben. Der Schreibende möchte es aber nicht unterlassen, Herrn Gerteis im Namen der Zuhörer auch an dieser Stelle nochmals für seine Mühe den besten Dank auszusprechen. Der Sektionsleitung legen wir ans Herz, vermehrt solche Instruktionkurse durchzuführen. Sie festigen das Wissen, erweitern die Kenntnisse und bieten Gelegenheit zu aufschlußreichen Aussprachen. *Ri.*

ALLERLEI

Gasvergiftungsgefahr

In Wien werden im Jahresdurchschnitt rund 550 unbeachtete Gasunfälle gezählt. Diesem Übel soll nun durch die Erfindung eines Wiener Ingenieurs abgeholfen werden. Nach langjährigen Versuchen konnte der Erfinder laut der Zeitschrift «Neuheiten und Erfindungen» (Bern) ein Gerät entwickeln, das bereits bei einem vom menschlichen Sinn noch gar nicht wahrnehmbaren Gaszusatz in der Luft Alarm schlägt.

Das Gerät ist ein Tonkörper, durch dessen Poren das Gas eindringt, sich verdichtet, auf eine Membrane drückt und so den Kontakt zu einem Klingelalarmzeichen herstellt. Das Gerät ist vom Technologischen Gewerbemuseum und von den Wiener städtischen Gaswerken eingehend geprüft und als zweckmäßig erachtet worden. Es wird zu einem Verkaufspreis von 320 Schilling auf dem österreichischen Markt erscheinen. Eine deutsche Firma im Ruhrgebiet bestellte bereits 100 000 Stück, und in München liefen in einer Woche 28 000 Aufträge ein. In außergewöhnlichen Fällen kann das Signal auch durch Lichtzeichen gegeben werden oder bei großer Lärmentwicklung, wie zum Beispiel in einer Werkhalle, durch Sirenenruf. Das Gerät spricht auf alle Leichtgase an und hat sich auch als Suchgerät für Sickergas bewährt.